Preußische Gesetzsammlung

1925	Ausgegeben zu Berlin, den 10. Juni 1925	Nr. 14

(Nr. 12964.) Gesetz über Änderungen des Beamten-Diensteinkommensgesetzes, über Erhöhungen der Dienst- und Versorgungsbezüge der unmittelbaren Staatsbeamten, über Änderung des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten, sowie über Änderung des Volksschullehrer-Diensteinkommensgesetzes. Vom 6. Juni 1925.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel I.

a) § 80 der Verordnung zur Verminderung der Personalausgaben der öffentlichen Verwaltung (Preußische Personal-Abbau-Verordnung) vom 8. Februar 1924 (Gesetzsamml. S. 73) wird aufgehoben.

b) Das Gesetz über das Diensteinkommen der unmittelbaren Staatsbeamten (Beamten-Diensteinkommensgesetz) vom 17. Dezember 1920/1. April 1923 (Gesetzsamml. 1923 S. 167) in der Fassung des Gesetzes über Änderungen der Dienst- und Versorgungsbezüge der unmittelbaren Staatsbeamten vom 3. Januar 1924 (Gesetzsamml. S. 9) wird wie folgt geändert:

1. Im § 3 werden die bisherigen Abs. 1 und 2 zum Abs. 1 vereinigt.

   Als neuer Abs. 2 wird eingefügt:

   (2) Bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters ist von der Zeit zwischen dem Beginne des Anwärterdienstalters und der ersten planmäßigen Anstellung, falls diese bei dem gleichen Dienstzweig erfolgt, der Teil auf das Besoldungsdienstalter anzurechnen, der 5 Jahre übersteigt.

2. Im § 3 Abs. 3 erhält der 2. Satz folgende Fassung:

   Außerdem wird nach Abs. 2 die 5 Jahre übersteigende Anwärterdienstzeit angerechnet, soweit nicht schon eine Anrechnung nach b erfolgt ist.

3. § 23 Abs. 5 und 6 werden gestrichen.

4. Im § 29 werden als Abs. 2, 3 und 4 neu eingefügt:

   (2) Werden Beamte durch eine solche Änderung hinsichtlich der im Abs. 1 genannten Bezüge oder hinsichtlich ihrer Einreihung in die Gruppen der Besoldungsordnung mit rückwirkender Kraft schlechter gestellt, so sind die Unterschiedsbeträge nicht zurückzuerstatten.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 24. Juni 1925.)

(3) Abs. 2 gilt sinngemäß für Versorgungsberechtigte.

(4) In allen übrigen Fällen sind zuviel erhobene Diensteinkommensbezüge, Wartegelder, Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge zurückzuzahlen.

Artikel II.

Das Gesetz über das Diensteinkommen der unmittelbaren Staatsbeamten (Beamten-Diensteinkommensgesetz) vom 17. Dezember 1920 in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1924 (Gesetzsamml. S. 487) und der Verordnung vom 9. Oktober 1924 (Gesetzsamml. S. 621) wird wie folgt geändert:

1. Im § 3 Abs. 3 Satz 1 zu b werden die Worte „wenn die Gesamtdienstzeit 13 Jahre nicht überschritten hat" gestrichen.

2. Im § 4 Abs. 2 werden die Worte „wenn sie usw. bis wird" gestrichen.

3. Die Anlage 1 „Besoldungsordnung für die planmäßigen unmittelbaren Staatsbeamten" ist im Abschnitt I „1. Aufsteigende Gehälter", „A. Gehälter mit festen Grundgehaltssätzen" wie folgt zu ändern:

   a) In Gruppe 5 ist in der linken Spalte unter „Schleusenassistenten" aufzuführen „Verwaltungsassistenten".

   b) In Gruppe 11 ist zwischen „Veterinärräte (bisher vollbesoldete Kreistierärzte) ●)" und „Regierungs- und Kulturräte ●) als Kulturamtsvorsteher" einzufügen „Nichtvollbesoldete Veterinärräte (bisher nichtvollbesoldete Kreistierärzte) ●) [1])".

   Als Fußnote 1) wird am Schlusse der Gruppe 11 die Bestimmung aufgenommen:

   [1]) Die nicht vollbesoldeten Veterinärräte ●) erhalten 75 vom Hundert der Grundgehaltssätze der Veterinärräte (bisher vollbesoldete Kreistierärzte) ●).

   c) In Gruppe 12 sind in der linken Spalte unter „Oberstudienräte" aufzuführen:
   Oberstudienrätinnen bei Provinzialschulkollegien.
   †) Oberstudienrätinnen bei höheren Lehranstalten.

4. Abschnitt „C. Nebenbezüge" der Schlußbemerkungen zur Anlage 1 ist wie folgt zu ändern:

   a) In Ziffer 4 erhalten die Unterabschnitte b und c folgende Fassung:

      b) die Kalkulatoren einen Anteil an den von ihnen aufgebrachten und eingezogenen Rechnungsgebühren nach Maßgabe des Haushaltsplans; ruhegehaltsfähig ist ein Betrag von 594 *RM*;

      c) die Obergerichtsvollzieher einen Anteil an den Gerichtsvollziehergebühren nach Maßgabe der Gerichtsvollzieherordnung und des Haushaltsplans; ruhegehaltsfähig ist ein Betrag von 528 *RM*.

   b) Bei Ziffer 5 Abs. a ist hinter das Wort „Kreistierärzten" einzuschalten „der Gruppen 10 und 11" und in der letzten Zeile hinter „Gruppe 10" einzufügen „oder 11".

   c) Als Ziffer 10 wird neu aufgenommen:

      10. Die an dem Verkaufe von Postkarten und Führern in den Schlössern beteiligten Beamten der Krongutsverwaltung erhalten von dem Erlöse der verkauften Postkarten und Führer einen Gewinnanteil, dessen Höhe auf Vorschlag der Krongutsverwaltung von dem Finanzminister festgesetzt wird.

5. Die Anlage 2 — Ortszuschlag (Wohnungsgeldzuschuß) — erhält folgende Fassung:

Ortszuschlag (Wohnungsgeldzuschuß).

Ortsklasse	Jahresbetrag bei einem Grundgehalte						
	bis 948 Goldmark	über 948 bis 1 380 Goldmark	über 1 380 bis 2 376 Goldmark	über 2 376 bis 4 140 Goldmark	über 4 140 bis 7 200 Goldmark	über 7 200 bis 12 000 Goldmark	über 12 000 Goldmark
	Tarifklasse						
	VII Goldmark	VI Goldmark	V Goldmark	IV Goldmark	III Goldmark	II Goldmark	I Goldmark
Sonderklasse	336	528	720	960	1 320	1 680	2 100
A	288	444	612	840	1 140	1 440	1 800
B	240	372	504	660	900	1 200	1 500
C	180	288	396	540	720	900	1 140
D	132	216	288	396	540	660	840

Anmerkung: Die Beamten der Gruppe 5 Stufe 1 und 2 erhalten den Ortszuschlag (Wohnungsgeldzuschuß) nach Tarifklasse V.

Artikel III.

Beamte, deren Ortszuschlag (Wohnungsgeldzuschuß) sich infolge Änderung der Einstufung der Orte in die einzelnen Ortsklassen (siehe neues Ortsklassenverzeichnis im Reichsbesoldungsblatt 1924 S. 291) vermindert, erhalten ohne Begründung eines Rechtsanspruchs den Unterschiedsbetrag für ein Jahr. In welchem Umfange dieser Unterschiedsbetrag an die Inhaber von Dienstwohnungen und Kasernenquartieren gezahlt wird, wird durch besondere Ausführungsbestimmung des Finanzministers geregelt.

Bei der Berechnung des Unterschiedsbetrags sind nach dem Stande des Grundgehalts am 1. November 1924 gegenüberzustellen: einerseits der im Artikel I § 1 Nr. V der Verordnung vom 9. Oktober 1924 (Gesetzsamml. S. 621) festgesetzte Jahresbetrag des Ortszuschlags (100 vom Hundert) nach dem bisherigen Ortsklassenverzeichnis, anderseits der Jahresbetrag des durch dieses Gesetz — Artikel II Nr. 5 — festgesetzten Ortszuschlags (Wohnungsgeldzuschusses) nach dem neuen Ortsklassenverzeichnisse (siehe Abs. 1).

Beamte der Tarifklassen I und II erhalten jedoch nur die Unterschiedsbeträge nach Tarifklasse III.

Zu dem so errechneten Unterschiedsbetrage tritt gegebenenfalls der örtliche Sonderzuschlag.

Artikel IV.

Der Finanzminister ist ermächtigt zu bestimmen, welcher Hundertsatz des Ortszuschlags (Wohnungsgeldzuschusses) — § 4 und Anlage 2 des Beamten-Diensteinkommensgesetzes — gezahlt wird.

Artikel V.

§ 1. Es erhalten:

1. die unmittelbaren Staatsbeamten mit den Bezügen der Besoldungsgruppen 1 bis 6 mit Wirkung vom 16. November 1924 ab
   a) einen Zuschlag zum Grundgehalt in Höhe von $12^1/_2$ vom Hundert,
   b) einen Zuschlag zu den Kinderbeihilfen und der Frauenbeihilfe in Höhe von monatlich je 2 Reichsmark;
2. die übrigen unmittelbaren Staatsbeamten mit Wirkung vom 1. Dezember 1924 ab
   a) einen Zuschlag zum Grundgehalt in Höhe von 10 vom Hundert,
   b) einen Zuschlag zu den Kinderbeihilfen und der Frauenbeihilfe in Höhe von monatlich je 2 Reichsmark.

§ 2: Die Dienstbezüge der nichtplanmäßigen unmittelbaren Staatsbeamten sind so zu berechnen, daß ihre Grundvergütungen nebst Ausgleichszuschlag und Notzuschlag folgende Hundertsätze des Anfangsgrundgehalts einschließlich des Zuschlags zum Grundgehalte nebst Ausgleichszuschlag derjenigen Gruppe erreichen, in der sie beim regelmäßigen Verlauf ihrer Dienstlaufbahn zuerst planmäßig angestellt werden:

bei Zivilanwärtern im....	1.	2.	3.	4.	5.	Anwärterdienstjahr
bei Militäranwärtern im....	—	1.	2.	3.	4.	»
	95 v. H.	95 v. H.	98 v. H.	100 v. H.	100 v. H.	

Artikel VI.

a) § 86 Ziffer 1 der Verordnung zur Verminderung der Personalausgaben der öffentlichen Verwaltung (Preußische Personal-Abbau-Verordnung) vom 8. Februar 1924 (Gesetzsamml. S. 73) wird aufgehoben.

b) Das Gesetz, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten, vom 20. Mai 1882/27. Mai 1907 (Gesetzsamml. 1882 S. 298/1907 S. 99) wird wie folgt geändert:

Im § 12 Abs. 3 wird die Ziffer „1/20" ersetzt durch die Ziffer „1/10".

Artikel VII.

Die Bezüge der Ruhegehaltsempfänger, Wartegeldempfänger und Hinterbliebenen sowie der unter Belassung des vollen Gehalts vom Amte enthobenen Richter sind

a) nach den Vorschriften des Artikels II Nr. 5 und des Artikels IV dieses Gesetzes mit Wirkung vom 1. November 1924,

b) nach den Bestimmungen des Artikels V dieses Gesetzes mit Wirkung vom 16. November beziehungsweise 1. Dezember 1924,

c) nach den Vorschriften des Artikels II Nr. 4c mit Wirkung vom 1. Dezember 1924 neu zu regeln.

Das Beamten-Altruhegehaltsgesetz vom 17. Dezember 1920 (Gesetzsamml. 1921 S. 214) findet mit der Maßgabe Anwendung, daß an Stelle des 1. April 1920 die in diesem Artikel genannten Zeitpunkte treten.

Artikel VIII.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten sinngemäß für die im Gesetze vom 31. Juli 1922 (Gesetzsamml. S. 219) genannten Beamten sowie für diejenigen Lehrpersonen, deren Dienstbezüge durch das Volksschullehrer-Diensteinkommensgesetz vom 17. Dezember 1920/1. April 1923 (Gesetzsamml. 1923 S. 239), Mittelschullehrer-Diensteinkommensgesetz vom 14. Januar 1921/14. Januar 1924 (Gesetzsamml. 1924 S. 61), Gewerbe- und Handelslehrer-Diensteinkommensgesetz vom 10. Juni 1921 (Gesetzsamml. S. 421) in der Fassung des Gesetzes vom 17. Oktober 1922 (Gesetzsamml. S. 315) oder durch das Gesetz über das Diensteinkommen der Leiter und Lehrer an nichtstaatlichen höheren Lehranstalten vom 17. Dezember 1920 (Gesetzsamml. 1921 S. 323) geregelt sind.

Artikel IX.

Das Gesetz, betreffend das Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen (Volksschullehrer-Diensteinkommensgesetz — VDG. —), vom 17. Dezember 1920/1. Januar 1925 in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 1925 (Gesetzsamml. S. 17) wird wie folgt geändert:

Im § 3 Abs. 1 ist zwischen Satz 1 und 2 folgender neuer Satz einzuschalten:

Ergeben sich aus dieser Regelung für einzelne Lehrer (Lehrerinnen) unverschuldete Härten, so kann der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung im Einvernehmen mit dem Finanzminister das Besoldungsdienstalter nach der besonderen Lage des Einzelfalles festsetzen.

Artikel X.

Dieses Gesetz tritt hinsichtlich des Artikels I Abschnitt a sowie b Nr. 1, 2 und 4 mit Wirkung vom 12. Februar 1924, hinsichtlich Nr. 3 desselben Artikels sowie hinsichtlich des Artikels II Nr. 1 bis 4 Abs. a und des Artikels VI mit dem 1. April 1924, hinsichtlich des Abs. b der Nr. 4 des Artikels II mit dem 1. April 1925, hinsichtlich des Abs. c der Nr. 4 des Artikels II mit dem 1. Dezember 1924, hinsichtlich der Nr. 5 des Artikels II und der Artikel III und IV mit dem 1. November 1924, hinsichtlich der Artikel V und VII mit den in diesen Artikeln angegebenen Zeitpunkten, hinsichtlich des Artikels VIII mit den für Artikel II Nr. 5 sowie für Artikel III bis V und Artikel VII festgesetzten Zeitpunkten, hinsichtlich des Artikels IX mit Wirkung vom 1. April 1925 in Kraft.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 6. Juni 1925.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Höpker Aschoff.

(Nr. 12965). Verordnung über die Bewirtschaftung des Wohnraums für Reichs- und unmittelbare Staatsbeamte und für Reichswehrangehörige. Vom 29. Mai 1925.

Auf Grund der §§ 1, 6 und 10 des Wohnungsmangelgesetzes vom 26. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 754) ordne ich mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers für den Umfang des Preußischen Staates unter Aufhebung meiner Verordnung vom 16. Juni 1923 (Gesetzsamml. S. 288) mit sofortiger Wirkung an:

§ 1.

Die Wohnung eines versetzten Beamten wird nur frei, sofern dem Beamten eine andere Wohnung am Orte seiner neuen Dienststelle zur Verfügung gestellt wird und der Beamte diese oder eine andere Wohnung bezieht.

Ist das nicht der Fall, so hat der Beamte das Recht, seine bisherige Wohnung als Tauschobjekt zu benutzen. Für den Wohnungstausch finden die Bestimmungen des § 8 des Wohnungsmangelgesetzes Anwendung.

§ 2.

Über die durch Versetzung oder den Übertritt in den einstweiligen Ruhestand frei werdende Wohnung eines Beamten kann die zuständige Behörde zugunsten eines oder mehrerer Beamten ihrer Verwaltung spätestens binnen vier Wochen nach Freiwerden der Wohnung verfügen. Die zuständige Behörde kann dieses Verfügungsrecht auch zugunsten eines ausscheidenden oder bereits ausgeschiedenen Beamten ihrer Verwaltung dann ausüben, wenn er eine Wohnung innehat, die im Eigentum oder in der Verwaltung des Reichs oder Preußens steht.

Einer Versetzung gleichzustellen ist die Einberufung eines Beamten zur Dienstleistung in einem anderen Zweige der Reichs- oder Staatsverwaltung. Als „versetzt" im Sinne dieser Anordnung ist auch ein Beamter anzusehen, dessen Dienststelle verlegt wird und der dadurch am neuen Orte dieser Dienststelle seinen Wohnsitz nehmen muß, sowie ein Beamter, der seine Wohnung, ohne daß diese Voraussetzungen vorliegen, aufgibt.

§ 3.

„Zuständige" Behörde ist diejenige, welcher der Beamte bis zu seiner Versetzung oder seinem Übertritt in den einstweiligen Ruhestand oder bis zu seinem Ausscheiden oder bis zu seinem Tode angehört hat.

Trifft die zuständige Behörde über die frei werdende Wohnung eines Beamten ihrer Verwaltung innerhalb der Frist des § 2 Abs. 1 keine Verfügung, so kann die Wohnung auch für einen Beamten einer anderen Reichs- oder Staatsbehörde binnen weiteren 2 Wochen beansprucht und auch von diesem Beamten zu Tauschzwecken verwendet werden.

§ 4.

Die zuständige Behörde verfügt auch über Wohnungen, die dadurch frei werden, daß ein Beamter, Angestellter oder Arbeiter eine Dienstwohnung oder eine reichs- oder staatseigene Wohnung oder eine mit solchen Reichs- oder Staatsmitteln errichtete Wohnung zugewiesen erhält, die für die Wohnungsfürsorge für Beamte, Angestellte oder Arbeiter des Reichs oder eines Landes bestimmt sind. Die Fristen des § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 2 gelten entsprechend.

§ 5.

Die durch Todesfall oder Übertritt in den dauernden Ruhestand oder durch freiwilliges Ausscheiden eines Beamten aus dem Reichs- oder Staatsdienst innerhalb von 6 Monaten frei werdende Wohnung unterliegt nicht dem Zugriff der Gemeindebehörde, sofern die zuständige Behörde diese Wohnung innerhalb einer 4 wöchigen Frist für einen Beamten ihrer Verwaltung in Anspruch nimmt.

§ 6.

Die Gemeindebehörde ist verpflichtet, der letzten vorgesetzten Behörde eines verstorbenen oder ausscheidenden Beamten von dem Freiwerden der Wohnung binnen 3 Wochen Mitteilung zu machen. Die im § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 2 und § 5 genannten Fristen beginnen am Tage des Eingangs dieser Mitteilung bei der vorgesetzten Behörde.

§ 7.

Die Zuweisung der Wohnung an den von der zuständigen Behörde bezeichneten Beamten (auch Angestellten oder Arbeiter im Falle des § 4) erfolgt durch die Gemeindebehörde. Diese ist verpflichtet, dem Antrag der zuständigen Behörde auf Zuweisung einer Wohnung an den von ihr bezeichneten Beamten (auch Angestellten oder Arbeiter im Falle des § 4) zu entsprechen.

Weigert sich der Vermieter, mit dem Bezeichneten einen Mietvertrag abzuschließen, so hat die Gemeindebehörde die Festsetzung eines Mietvertrages beim Mieteinigungsamt zu beantragen. Dem in die Wohnung eingewiesenen Beamten ist die nach § 8 des Wohnungsmangelgesetzes zum Wohnungstausch erforderliche Genehmigung von der Gemeindebehörde auch dann zu erteilen, wenn er die Wohnung nicht benutzt.

§ 8.

Beamte sind den im § 14 des Wohnungsmangelgesetzes vom 26. Juli 1923 aufgeführten Personen gleichzustellen und deshalb bei der Zuteilung einer Wohnung von den Gemeindebehörden vorzugsweise zu berücksichtigen. Waren Beamte vor ihrer Versetzung an dem Ort ihrer früheren Dienststellung in der Wohnungsliste als Wohnungsuchende eingetragen, so ist ihnen die Wartezeit bei der Eintragung in die Wohnungsliste ihres neuen Dienstortes anzurechnen.

§ 9.

Unter Beamten im Sinne dieser Verordnung sind planmäßige und nichtplanmäßige Beamte, Beamte im Vorbereitungsdienst und in den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamte zu verstehen, sofern sie im Dienste des Reichs oder im unmittelbaren Dienste Preußens stehen. Ausgeschiedene Beamte im Sinne dieser Verordnung sind sowohl die freiwillig ausgeschiedenen als auch die in den dauernden Ruhestand versetzten Beamten.

Die Bestimmungen dieser Anordnung finden auch Anwendung auf Reichswehrangehörige sowie Beamte der Reichsbank und der deutschen Reichsbahngesellschaft.

§ 10.

Die Vorschriften dieser Anordnung gelten auch dann, wenn Anordnungen der Gemeindebehörde für den Verfügungsberechtigten, sei es allgemein, sei es in besonderen Fällen, ein Verfügungsrecht über frei werdenden Wohnraum zulassen.

Berlin, den 29. Mai 1925.

Der Preußische Minister für Volkswohlfahrt.
Hirtsiefer.

(Nr. 12966.) Verordnung, betreffend die Anwendung der Vorschriften über die Befreiung von Zahlung der Gerichtsgebühren auf die Vergütung für die Berufstätigkeit der rheinischen Notare. Vom 4. Juni 1925.

Auf Grund des Artikels II Abs. 2 des Gesetzes zur Linderung der Notlage der rheinischen Notare vom 2. Januar 1924 (Gesetzsamml. S. 5) verordne ich für den früheren Geltungsbereich des rheinischen Rechtes:

Artikel I.

Die Verordnung vom 9. April 1924 (Gesetzsamml. S. 220) wird wie folgt geändert:

1. Der § 1 erhält nachstehende Fassung:

Soweit auf Grund des Gesetzes vom 2. Januar 1924 die Notare für Beurkundungen ausschließlich zuständig sind, finden die Vorschriften über die Befreiung von Gerichtsgebühren auch auf die Vergütung für die Berufstätigkeit der Notare Anwendung. Unter der gleichen Voraussetzung dürfen ferner Gebühren nicht erhoben werden für die Beurkundung von Geschäften aus Anlaß des Erwerbes von Grundstücken nebst Zubehör durch Kriegsbeschädigte oder durch Hinterbliebene

von Kriegsteilnehmern zum Zwecke ihrer Ansiedlung, bei den Hinterbliebenen jedoch nur, wenn sie die Grundstücke bei Abfindung ihrer militärischen Bezüge auf Grund der Versorgungsgesetze erwerben. Als Hinterbliebene in diesem Sinne gelten die Witwe sowie die ehelichen und die legitimierten Abkömmlinge eines Kriegsteilnehmers. Die Befugnis zur Erhebung der im § 51 des Preußischen Gerichtskostengesetzes und im § 6 der Gebührenordnung für Notare bezeichneten Zusatzgebühren bleibt unberührt.

2. Im § 2 erhält der Eingang folgende Fassung:

Die Vorschriften im § 1 Satz 1 und 2 finden keine Anwendung.

Artikel II.

Die Verordnung tritt mit dem auf ihre Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 4. Juni 1925.

Der Preußische Justizminister.

In Vertretung:

Fritze.

(Nr. 12967.) Verordnung wegen Überleitung der monatlichen Vorauszahlungen der Gewerbesteuer nach dem Ertrag auf vierteljährliche Vorauszahlungen. Vom 6. Juni 1925.

Auf Grund des Artikels I § 2 der Zweiten Ergänzungsverordnung vom 28. März 1925 (Gesetzsamml. S. 41) zur Verordnung vom 23. November 1923 über die vorläufige Neuregelung der Gewerbesteuer wird folgendes verordnet:

§ 1.

Gewerbesteuerpflichtige Unternehmen, die nach den bisherigen Bestimmungen ihre Vorauszahlungen auf die Steuer nach dem Ertrage monatlich zu leisten hatten, haben im Juni 1925 für diesen Monat die Vorauszahlung nochmals nach Maßgabe der Steuergrundbeträge, die den für Mai 1925 zu leistenden Vorauszahlungen nach dem Ertrage zugrunde zu legen waren, unter Berücksichtigung der am Tage der Fälligkeit geltenden örtlichen Zuschläge zu leisten.

§ 2.

Die im § 1 genannten gewerbesteuerpflichtigen Unternehmen haben für die Monate Juli bis September 1925 bis zum 10. August 1925 mit Schonfrist von einer Woche Vorauszahlungen auf die Gewerbesteuer nach dem Ertrage zu leisten.

Bei den Steuerpflichtigen, bei denen sich die Vorauszahlungen nach den auf die Reichseinkommen- oder Körperschaftssteuer zu zahlenden Beträgen bestimmen, beträgt der für diese Vorauszahlung maßgebende Steuergrundbetrag drei Zwanzigstel des Betrags, der am 10. Juli 1925 auf die Reichseinkommen- oder Körperschaftssteuer zu zahlen ist.

Berlin, den 6. Juni 1925.

Der Preußische Finanzminister.	Der Preußische Minister des Innern.	Der Preußische Minister für Handel und Gewerbe.
In Vertretung:	In Vertretung:	Im Auftrage:
Schleusener.	Meister.	von Meyeren.

Hinweis auf nicht in der Gesetzsammlung veröffentlichte Rechtsverordnungen.

(§ 2 des Gesetzes vom 9. August 1924 — Gesetzsamml. S. 597.)

Im Ministerialblatt der Preußischen Verwaltung für Landwirtschaft Nr. 21 vom 23. Mai 1925 Seite 249 ist eine Bekanntmachung der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und des Innern vom 12. Mai 1925, betreffend Verwaltungsgebühren für Legitimationsatteste bei Veräußerung von Pferden, verkündet, die am 23. Mai 1925 in Kraft getreten ist.

Berlin, den 29. Mai 1925.

Preußisches Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 8. November 1924 über die Genehmigung des XXIII. Nachtrags zu den Neuen Satzungen der Landschaft der Provinz Sachsen durch das Amtsblatt der Regierung in Merseburg Nr. 47 S. 245, ausgegeben am 22. November 1924;

2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 24. März 1925 über die Genehmigung des XV. Nachtrags zum Statut der Bank der Ostpreußischen Landschaft durch das Amtsblatt der Regierung in Königsberg Nr. 20 S. 99, ausgegeben am 16. Mai 1925;

3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 25. März 1925 über die Genehmigung des XXVI. Nachtrags zu den Neuen Satzungen der Landschaft der Provinz Sachsen durch das Amtsblatt der Regierung in Merseburg Nr. 17 S. 80, ausgegeben am 25. April 1925;

4. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 1. April 1925 über die Genehmigung des III. Nachtrags zur Ostpreußischen Landschaftsordnung vom 7. Dezember 1891 (Ausgabe von 1924) durch das Amtsblatt der Regierung in Königsberg Nr. 18 S. 89, ausgegeben am 2. Mai 1925;

5. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 2. April 1925 über die Genehmigung von Änderungen des Neuen Statuts der Landschaft der Provinz Westfalen durch das Amtsblatt der Regierung in Münster Nr. 18 S. 95, ausgegeben am 2. Mai 1925;

6. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 11. April 1925 über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Preußischen Kraftwerke Oberweser, Aktiengesellschaft in Cassel, für den Bau elektrischer Leitungsanlagen in den Kreisen Hanau-Stadt und -Land, Frankfurt a. M. und Wetzlar durch die Amtsblätter
   der Regierung in Cassel Nr. 17 S. 103, ausgegeben am 25. April 1925,
   der Regierung in Wiesbaden Nr. 19 S. 94, ausgegeben am 9. Mai 1925, und
   der Regierung in Coblenz Nr. 19 S. 77, ausgegeben am 2. Mai 1925;

7. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 16. April 1925 über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Kommunale Elektrizitätswerk Mark, Aktiengesellschaft in Hagen i. W., für den Bau einer 50000 Volt-Freileitung durch das Amtsblatt der Regierung in Arnsberg Nr. 20 S. 97, ausgegeben am 16. Mai 1925;

8. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 21. April 1925 über die Abänderung des den XXV. Nachtrag zu den Neuen Satzungen der Landschaft der Provinz Sachsen genehmigenden Erlasses vom 22. Dezember 1924 durch das Amtsblatt der Regierung in Merseburg Nr. 19 S. 89, ausgegeben am 9. Mai 1925;

9. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 22. April 1925 über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Kommunale Elektrizitäts-Lieferungsgesellschaft, Aktiengesellschaft in Sagan, für den Bau einer 60000 Voltleitung vom Bahnhofe Hansdorf nach Neusalz durch das Amtsblatt der Regierung in Liegnitz Nr. 19 S. 107, ausgegeben am 9. Mai 1925.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten.
Ältere Jahrgänge und Einzelnummern können durch die Postanstalten oder unmittelbar vom Gesetzsammlungsamte bezogen werden.